

## **Geplantes Gewerbegebiet**

### **„Ochsenwäldle“**

#### **der Stadt Pforzheim**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der europäischen Vogelarten und Schmetterlinge

ö:konzept GmbH

Heinrich-von-Stephan-Str. 5c

79100 Freiburg

+49 761 89647 10

[info@oekonzept-freiburg.de](mailto:info@oekonzept-freiburg.de)

**ö:konzept**  
Consulting für  
Wald und Offenland

Auftraggeber: Stadt Pforzheim

Auftragnehmer: ö:konzept GmbH

Bearbeiter: Thomas Ullrich, Claudia Kricke, Philipp Riedel

Datum: Freiburg, Januar 2020

## Inhalt

---

1	Einleitung .....	5
2	Rechtlicher Rahmen .....	6
3	Europäische Vogelarten .....	8
3.1	Methodik.....	8
3.2	Ergebnisse.....	8
3.3	Wirkungsanalyse .....	15
3.4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
4	Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge.....	31
4.1	Methodik.....	31
4.2	Ergebnisse.....	32
5	Sonstige Arten .....	35
6	Fazit.....	36
7	Literatur.....	37

## Abbildungen

---

Abbildung 1: Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ .....	5
Abbildung 2: Reviere der Brutvögel mit gesetzlichem Status .....	10
Abbildung 3: Reviere der Brutvögel als Anzeiger naturschutzfachlich wertvoller Waldstrukturen.....	11
Abbildung 4: Habitatschema des Bruthabitats des Waldlaubsängers (aus „Die Vögel Baden- Württembergs“ Band 3.1 Singvögel 1 Seite 720, Abbildung 689) .....	21
Abbildung 5: Potentielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers.....	33
Abbildung 6: Habitate und Fundorte der Spanischen Flagge .....	34
Abbildung 7: Weißbindiges Wiesenvögelein im Juni 2015 auf der Erddeponie.....	35

## Tabellen

---

Tabelle 1: Termine der Brutvogelkartierung.....	8
Tabelle 2: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet.....	13
Tabelle 3: Gilde der Freibrüter.....	15
Tabelle 4: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Europäischen Vogelarten (Gilde der Freibrüter)	17
Tabelle 5: Gilde der Höhlenbrüter .....	18
Tabelle 6: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Europäischen Vogelarten (Gilde der Höhlenbrüter) .....	19
Tabelle 7: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Waldlaubsänger .....	22
Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Kuckuck.....	24
Tabelle 9: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Neuntöter.....	26
Tabelle 10: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Goldammer .....	28
Tabelle 11: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Baumpieper.....	30

## Abkürzungen

---

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Flst.Nr.	Flurstücknummer
LWaldG	Landeswaldgesetz
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

## 1 Einleitung

Die Stadt Pforzheim plant die Ausweisung eines Gewerbegebiets zur Sicherung des Produktionsstandorts Pforzheim. Hierfür wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie unterschiedliche Standorte im Stadtgebiet Pforzheim in Betracht gezogen und mittels einer Matrix auf ihre Eignung geprüft.

Die ursprünglich ausschließlich in den Fokus genommene Fläche in den Gewannen „Ochsenwäldle, Hardheimer Rain, Hardheimer Teich und Bei der Brückleswies“ wurde im Zuge vertiefter Planungen wieder zur Disposition gestellt und ein weiteres Gebiet, der „Klapfenhardt“ in Betracht gezogen. Da bei beiden Gebieten rund 60 ha Wald umgewandelt werden müssten, ist grundsätzlich mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen. Daher soll durch zwei vertiefte und vergleichende Studien erarbeitet werden welches der beiden Gebiete hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu favorisieren ist.

Die vorliegende saP befasst sich ausschließlich mit der Variante „Ochsenwäldle“ (Abbildung 1). Der Geltungsbereich liegt vollständig im Waldverband im Sinne des LWaldG und ist von Laubwäldern mittleren Alters und Nadelholzbeständen geprägt. Bei einer Teilfläche (7,5 ha) handelt es sich um eine temporär umgewandelte ehemalige Erddeponie, die bisher noch nicht forstlich rekultiviert worden ist.

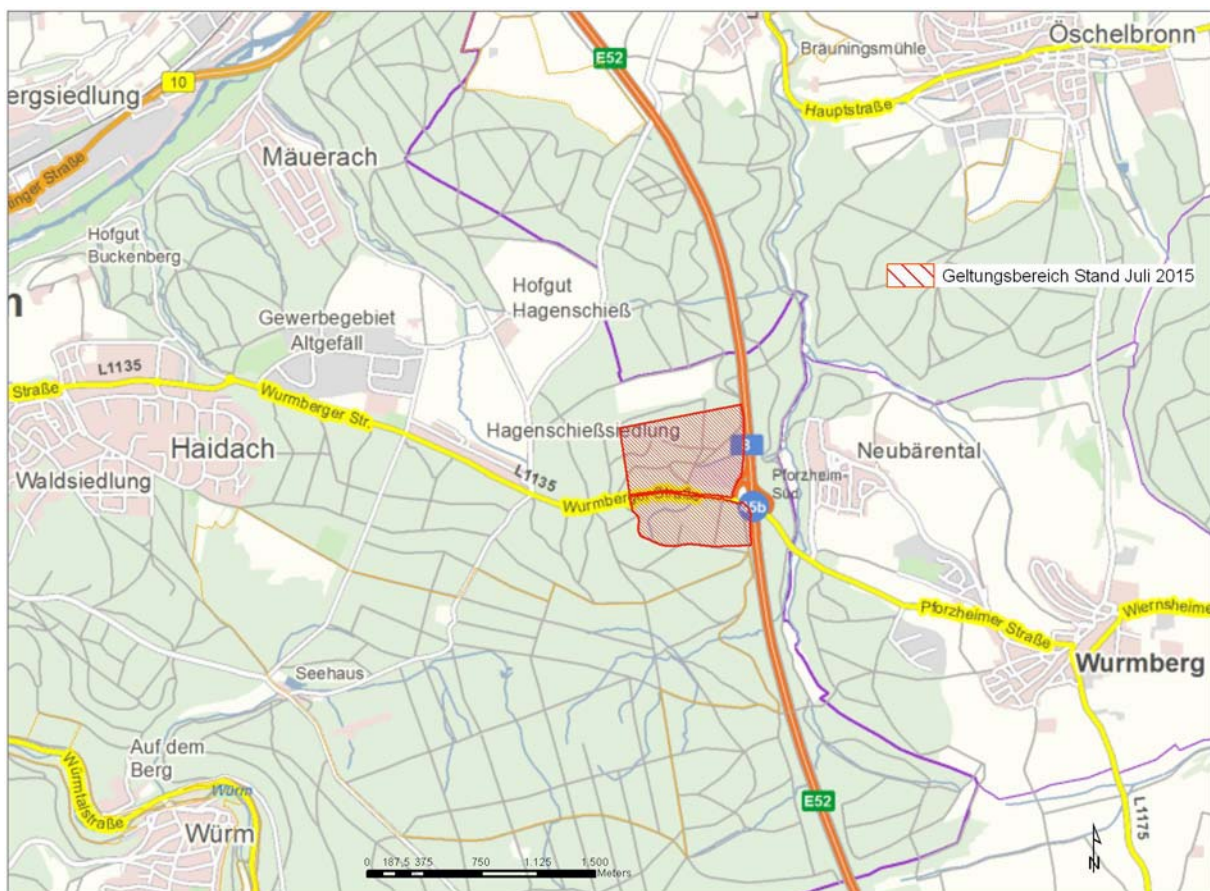


Abbildung 1: Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“

Der Eingriff in die Landschaft muss auf seine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft werden. Dies betrifft die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die Europäischen Vogelarten.

Die Festlegung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsspektrums (Arten und Untersuchungstiefe) erfolgte im Rahmen eines Scoping-Termins am 20.10.2015. Vor dem Hintergrund möglicher Einwände von Behörden und Bürgerinitiativen gegen das geplante Gewerbegebiet wurde bei einer Abstimmungsbesprechung mit der Stadt Pforzheim und der unteren Naturschutzbehörde am 22.11.2016 im Technischen Rathaus in Pforzheim beschlossen, einige Arten neu, andere planungsrelevante Arten vertiefend zu untersuchen.

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu den Artengruppen der Fledermäuse, der Amphibien, der Reptilien und zur Haselmaus (zum Teil vertiefende Untersuchungen) liegen der Stadt Pforzheim bereits vor (Faunistische Untersuchung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.09.2017).

Die Untersuchungen der Europäischen Vogelarten wurden im Jahr 2015 durchgeführt und waren daher ebenfalls noch aktuell.

Als neu zu untersuchende Arten sollte ein mögliches Vorkommen relevanter Falter überprüft werden. Zur Prüfung des Artenspektrums wurden die Unterlagen des Pforzheimer Entomologenclubs ausgewertet. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde der Stadt Pforzheim vorgeschlagen, dass in einer Übersichtskartierung ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) untersucht werden sollte.

Gegenstand dieses Berichts ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der im Vorhabengebiet vorkommenden Europäischen Vogelarten und planungsrelevanter Schmetterlingsarten. Dazu wurden zunächst Art-Kartierungen durchgeführt und schließlich für alle vorkommenden Arten geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden. Gegebenenfalls wurden auch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) beschrieben. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen zum Gewerbegebiet vorliegen können die betriebsbedingten Auswirkungen derzeit nicht prognostiziert werden und sind daher kein Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Es fließen nur baubedingte und anlagebedingte (soweit bekannt) Auswirkungen in die Beurteilung ein.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Es ist gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)  
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)  
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)  
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 3 Europäische Vogelarten

### 3.1 Methodik

Im Untersuchungsgebiet werden vorwiegend Waldvogelarten erwartet. Ein leicht erweitertes Artenspektrum bringt die ehemalige Erddeponie mit vergrasten und verbuschten Offenlandbereichen. Die Größe (ca. 60 ha) und Kompaktheit des Untersuchungsgebiets ermöglichen eine genaue Brutvogelkartierung auf gesamter Fläche. Die Höhenlage sowie der Mangel an besonderen Biotopen lassen keine besonderen Arten erwarten, die eine spezielle Artkartierung zu Folge gehabt hätten. Gemäß dem hohen Wirtschaftswald-Anteil, wurde im April ein flächiger Begang mit Großhorstsuche und Großhöhlensuche durchgeführt, was vor Laubaustrieb der Laubgehölze durchgeführt werden konnte. Insofern ist die gemäß SÜDBECK et al. (2005) durchgeführte Revierkartierung mit fünf Durchgängen durchführbar (Tabelle 1). Am fünften und letzten Begang wurde Mitte Juni gezielt nach Waldschnepfenbrutplätzen gesucht und mögliche Balz kartiert, da die Art mehrfach als Nahrungsgast angetroffen wurde und auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt wird. Auch für die gesetzlich besonders geschützten Arten Schwarzspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Mauersegler und Rauchschwalbe konnten keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, womit deren Status als Nahrungsgast sicher festgestellt werden konnte.

Tabelle 1: Termine der Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit
01.04.2015	6:45 - 11:00
21.04.2015	6:15 - 10:00
19.05.2015	7:00 - 12:00
02.06.2015	5:30 - 10:00
11.06.2015	14:00 - 22:00 (Waldschnepfe abends)

### 3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 43 europäische Vogelarten nachgewiesen, davon sind 12 Arten auf der Roten Liste Baden-Württembergs und/oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Tabelle 2). 11 Arten nutzen das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat, die übrigen 32 Arten sind Brutvögel.

Die Vogelgemeinschaft ist geprägt von den typischen und in Baden-Württemberg häufigen Waldvogelarten, wie diese im Naturraum regelmäßig und häufig anzutreffen sind. Der Zusammenhang mit den flächig vorkommenden Wald-Biototypen des Fichten-geprägten Wirtschaftswaldes ist auf der gesamten Kartierfläche gegeben. Besondere Biototypen mit besonderen Strukturen sind nur kleinflächig vorhanden und wirken sich kaum spürbar auf besondere Vogelarten aus. Die offene, ehemalige Erddeponie zeigt auch besondere



Vogelartenvorkommen wie Neuntöter und Goldammer.

Brutvogelarten mit besonderem gesetzlichen Schutzstatus nach der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste Baden- Württembergs sind in Abbildung 2 mit deren Reviermitten dargestellt. Einige Arten mit besonderem Schutzstatus wie Schwarzspecht oder Wespenbussard besiedeln das gesamte Untersuchungsgebiet zur Brutzeit als Nahrungsgast. Die Brutstätten befinden sich aber außerhalb. Eine Kartendarstellung ist somit nicht möglich. Brutvogelarten mit besonderem Zeigerwert für reichhaltige und seltenere Waldstrukturen (Altbestände, Totholz) sind in Abbildung 3 dargestellt.

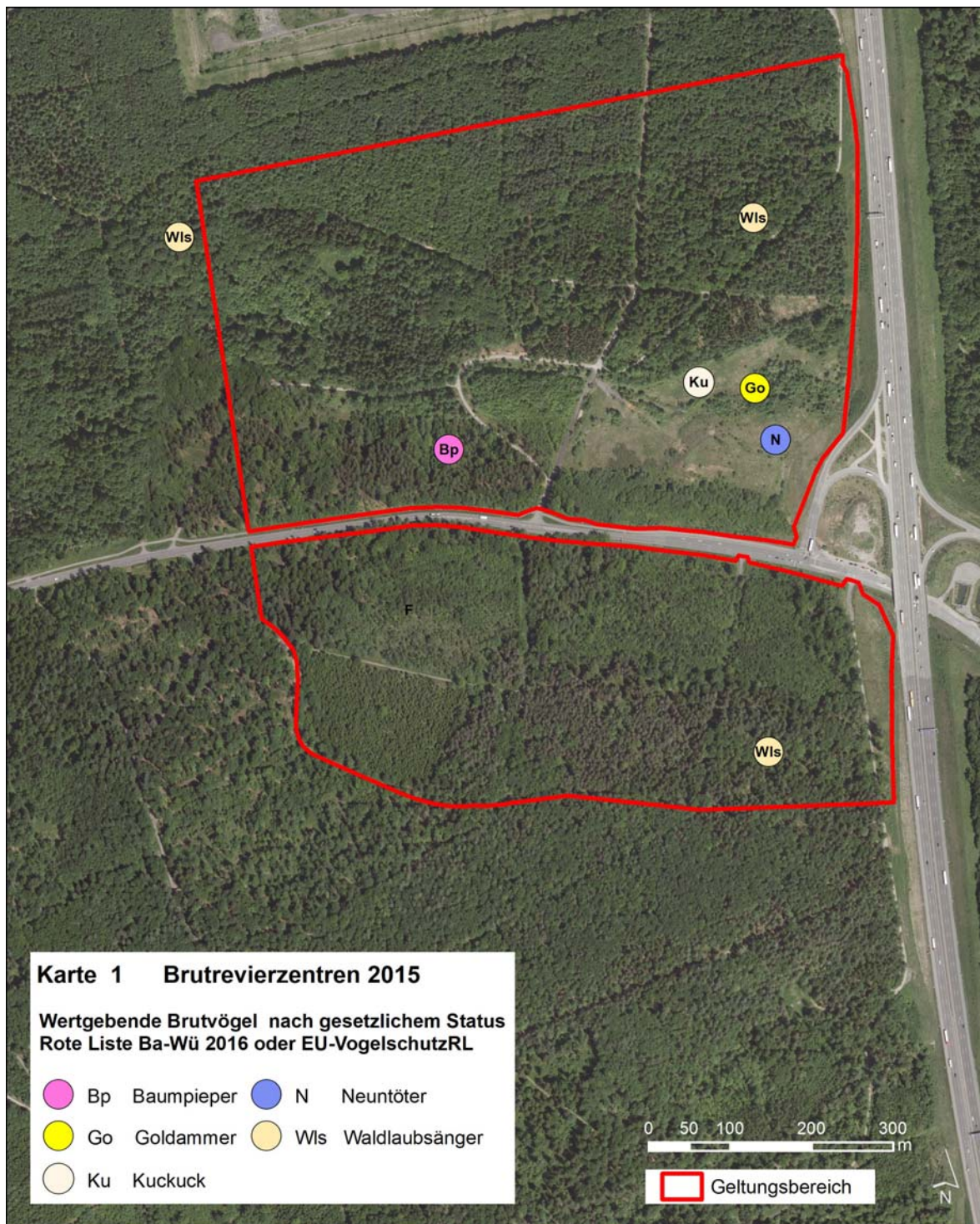


Abbildung 2: Reviere der Brutvögel mit gesetzlichem Status

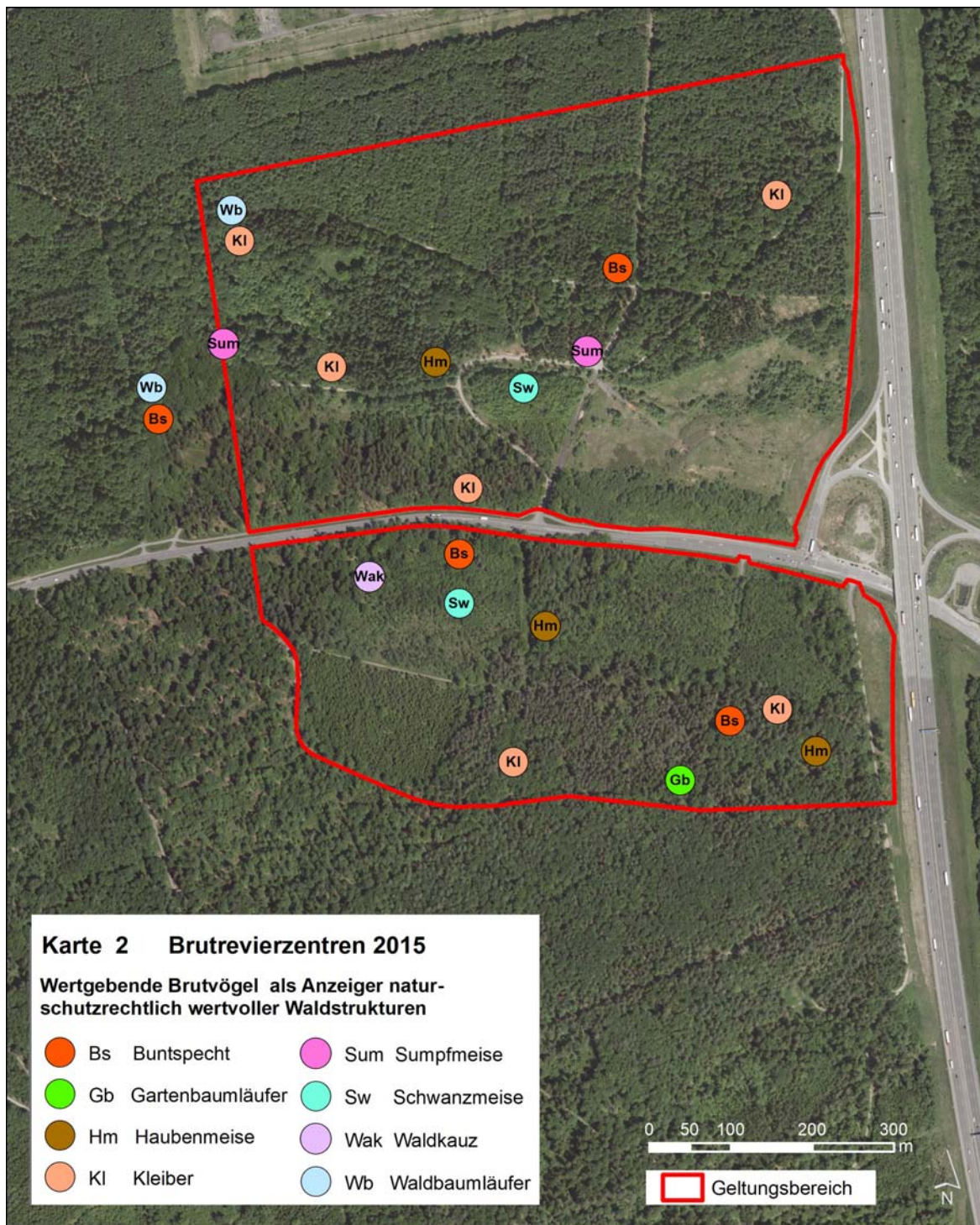


Abbildung 3: Reviere der Brutvögel als Anzeiger naturschutzfachlich wertvoller Waldstrukturen

Das Untersuchungsgebiet ist stark vom Straßenverkehr verlärm. Insbesondere die Autobahn wirkt sich deutlich aus. Beispielsweise sang der Baumpieper nicht auf der Habitat-typischeren Erddeponie, sondern weiter weg von der Autobahn westlich in einem Sturmwurf-geprägtem Waldteil. Im Westen und in der Gebietsmitte fanden Holzarbeiten im Frühjahr und Sommer statt, die insbesondere der Aufarbeitung von Sturmwürfen galten.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Brutvogelart	Gilde	Vorkommen (Anzahl Reviere) im Unter- suchungsgebiet 2015	Brutpaare in Baden- Württemberg nach Hölzinger*	Brutbestand Ba-Wü nach LUBW 2016	Revierdarstellung auf gesonderter Karte	Schutzstatus nach Rote Liste LUBW 2004 **	Schutzstatus nach LUBW 2013 Stand 2016 ***	Schutzstatus nach EU- Vogelschutz- richtlinie
Zaunkönig	F	5	200.000	240.000				
Heckenbraunelle	F	2	187.000	160.000				
Rotkehlchen	F	15-20	390.000	430.000				
Amsel	F	10-15	610.000	1.000.000				
Singdrossel	F	10	270.000	180.000				
Misteldrossel	F	3	70.000	45.000				
Mönchsgrasmücke	F	20	420.000	600.000				
Waldlaubsänger	E	3	20-50.000	7.000	Karte 1	RL 3	RL 2	Artikel IV (2)
Zilpzalp	F	10	450.000	350.000				
Wintergoldhähnchen	F	3-5	280.000	250.000				
Sommergoldhähnchen	F	6-10	340.000	300.000				
Schwanzmeise	F	1	50.000	12.000	Karte 2	„Lückenzeiger“		
Sumpfmeise	H	2	80.000	80.000	Karte 2	Totholz- Zeigerart		
Haubenmeise	H	3	65.000	75.000	Karte 2	Totholz- Zeigerart		
Tannenmeise	H	6-10	427.000	250.000				
Blaumeise	H	4	245.000	400.000				
Kohlmeise	H	10	618.000	700.000				
Kleiber	H	7- 8	180.000	190.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände		
Waldbaumläufer	H	2	64.000	50.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände		
Gartenbaumläufer	H	1	43.500	40.000	Karte 2	Anzeiger lückige Altbestände		
Neuntöter	E	1	12.500	11.500	Karte 1	RL V	-	Anhang I
Eichelhäher	F	4	100.000	85.000				
Kuckuck	E	1	10.000	3.500	Karte 1		RL 2	
Buchfink	F	25	945.000	930.000				
Grünfink	F	1	680.000	370.000				
Gimpel	F	2	71.000	21.500				
Goldammer	E	1	250.000	160.000	Karte 1	RL V	RL V	
Baumpieper	E	1	30-60.000	4.500	Karte 1	RL 3	RL 2	
Ringeltaube	F	5	80.000	185.000				

<b>Fichtenkreuzschnabel</b>	F	1	24.000	17.000		
<b>Buntspecht</b>	H	4	83.000	70.000	Karte 2	Totholzzeiger
<b>Waldkauz</b>	H/G	1	8.000	8.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände
<b>Nahrungsgäste</b>	<b>zur</b>					
<b>Brutzeit</b>						
<b>Fitis</b>	N	Nahrungsgast	100.000	45.000		RL V RL 3
<b>Rabenkrähe</b>	N	Nahrungsgast	97.000	95.000		
<b>Grünspecht</b>	N	Nahrungsgast	7.100	9.500		Anzeiger Altbestände
<b>Schwarzspecht</b>	N	Nahrungsgast	4.300	4.000		Anzeiger Altbestände Anhang I
<b>Waldschnepfe</b>	N	Nahrungsgast	3000	2.000-5.000		Jagdzeit 16.10 bis 15.01 RL V
<b>Habicht</b>	N	Nahrungsgast	1.400	1.150		
<b>Rotmilan</b>	N	Nahrungsgast	1.000	2.100		Anhang I
<b>Mauersegler</b>	N	Nahrungsgast	40.000	24.000		RL V RL V
<b>Rauchschwalbe</b>	N	Nahrungsgast	100.000	42.000		RL 3 RL 3
<b>Mäusebussard</b>	N	Nahrungsgast	15.000	13.000		
<b>Wespenbussard</b>	N	Nahrungsgast	300	600		RL 3 - Anhang I

\*Hölzinger „Die Vögel Baden- Württembergs“ Bände: 2.0 (2011); 2.2 (2001); 2.3 (2001); 3.1 (1999); 3.2(1997).

VogelSchRL: Vogelschutzrichtlinie

\*\* RL: Rote Liste Baden-Württemberg 5. Fassung Stand 31.12.2004 / Dezember 2007

\*\*\* RL: Rote Liste Baden- Württemberg 6. Fassung Stand 31.12.2013 / Stand 2016

Prüfgruppe:

E: Einzelprüfung

H: Gilde der Höhlenbrüter (ubiquitäre Art)

G: Großhorstbrüter (ubiquitäre Art)

F: Freibrüter (ubiquitäre Art)

N: Nahrungsgast: keine artenschutzrechtliche Prüfung

### 3.3 Wirkungsanalyse

Durch das Vorhaben wird der komplette Waldbestand gerodet. Durch die Rodungsarbeiten selbst können Individuen in der Reproduktionsphase getötet werden. Adulte Tiere können vor den Rodungsarbeiten fliehen, sodass für sie kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Durch die Rodung gehen außerdem eine Vielzahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, da die meisten vorkommenden Vogelarten ihre Nester in Bäumen und Sträuchern anlegen oder in Baumhöhlen brüten.

Da derzeit keine detaillierten Planungen des Gewerbegebiets vorliegen, können anlagebedingte Auswirkungen nur bedingt prognostiziert werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gewerbegebiet keinen Lebensraum für die vorkommenden Vogelarten bietet.

Da die Nutzung des geplanten Gewerbegebiets noch nicht festgelegt wurde, können betriebsbedingte Auswirkungen nicht abgeschätzt werden und sind daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

### 3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Folgenden wird für alle Arten mit besonderem Schutzstatus einzeln geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs.1 erfüllt werden. Die übrigen Arten werden in Gilden zusammengefasst.

#### Gilde der Freibrüter

Zur Gilde der Freibrüter zählen 20 Arten, die jeweils zwischen 1 und 25 Reviere im Untersuchungsgebiet haben (Tabelle 3). Rabenkrähe, Habicht und Mäusebussard nutzen das Gebiet nur als Nahrungshabitat und brüten außerhalb. Die meisten Brutvogelarten sind typische und häufige Waldarten. Hervorzuheben ist lediglich die Schwanzmeise, die ein Indikator für lückige Waldstrukturen ist.

Tabelle 3: Gilde der Freibrüter

Brutvogelart	Vorkommen (Anzahl Reviere) im Untersuchungsgebiet 2015	Brutpaare in Baden-Württemberg nach Hölzinger*	Brutbestand Ba-Wü nach LUBW 2016	Revierdarstellung auf gesonderter Karte
Zaunkönig	5	200.000	240.000	
Heckenbraunelle	2	187.000	160.000	
Rotkehlchen	15-20	390.000	430.000	
Amsel	10-15	610.000	1.000.000	
Singdrossel	10	270.000	180.000	
Misteldrossel	3	70.000	45.000	
Mönchsgrasmücke	20	420.000	600.000	
Zilpzalp	10	450.000	350.000	
Wintergoldhähnchen	3-5	280.000	250.000	
Sommergoldhähnchen	6-10	340.000	300.000	
Schwanzmeise	1	50.000	12.000	Karte 2 „Lückenzeiger“
Eichelhäher	4	100.000	85.000	
Buchfink	25	945.000	930.000	
Grünfink	1	680.000	370.000	

<b>Gimpel</b>	2	71.000	21.500
<b>Ringeltaube</b>	5	80.000	185.000
<b>Fichtenkreuzschnabel</b>	1	24.000	17.000
<b>Rabenkrähe</b>	Nahrungsgast	97.000	95.000
<b>Habicht</b>	Nahrungsgast	1.400	1.150
<b>Mäusebussard</b>	Nahrungsgast	15.000	13.000

Zwar bestehen baubedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine erhebliche Störung für die Gilde der Freibrüter. Es kann jedoch durch die Verlagerung der Rodung außerhalb der Brutzeiten vermieden werden. Durch die Rodung wird zwar eine Vielzahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ca. 60 ha zerstört. Da es sich jedoch bei allen Vogelarten um häufige Arten handelt, ihr Erhaltungszustand auf Populationsebene als gut bis sehr gut ist und umliegend ausreichend Waldlebensraum mit einer hohen Anzahl an Revieren vorhanden ist, wird sich der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht negative auf die lokalen Populationen auswirken. Damit ist gemäß § 44 (5) Punkt 3 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht erfüllt, weil die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

**Für die Gilde der Freibrüter werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 4).**

#### **Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.



Tabelle 4: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Europäischen Vogelarten (Gilde der Freibrüter)

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstatbestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstatbestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstatbestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstatbestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle Vogelarten, die innerhalb der Eingriffsflächen brüten könnten.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit können empfindliche Arten erheblich gestört werden.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf 60 ha verloren. Artspezifisch liegen keine hohen Revierdichten vor.	Ja	Nein	Ja	Ja bleibt erhalten, weil Wald mit einer Vielzahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung, Anzahl der Lebensstätten bleibt ausreichend hoch.  Lokale Populationen bleiben stabil.	Nein		<b>Nein</b>

### Gilde der Höhlenbrüter

Zur Gilde der Höhlenbrüter zählen 11 Arten, die jeweils 1 bis 10 Reviere im Untersuchungsgebiet haben (Tabelle 5). Der Grünspecht wurde lediglich als Nahrungsgast registriert. Sumpf- und Haubenmeise, sowie Buntspecht bauen ihre Bruthöhlen in morschen Bäumen und zeigen daher einen gewissen Totholz-Reichtum an. Kleiber, Wald- und Gartenbaumläufer und Waldkauz benötigen Altbestände.

Tabelle 5: Gilde der Höhlenbrüter

Brutvogelart	Vorkommen (Anzahl Reviere) im Untersuchungsgebiet 2015	Brutpaare in Baden-Württemberg nach Hölzinger*	Brutbestand Ba-Wü nach LUBW 2016	Revierdarstellung auf gesonderter Karte	Besonderheiten
<b>Sumpfmeise</b>	2	80.000	80.000	Karte 2	Totholz-Zeigerart
<b>Haubenmeise</b>	3	65.000	75.000	Karte 2	Totholz-Zeigerart
<b>Tannenmeise</b>	6-10	427.000	250.000		
<b>Blaumeise</b>	4	245.000	400.000		
<b>Kohlmeise</b>	10	618.000	700.000		
<b>Kleiber</b>	7- 8	180.000	190.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände
<b>Waldbaumläufer</b>	2	64.000	50.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände
<b>Gartenbaum-läufer</b>	1	43.500	40.000	Karte 2	Anzeiger lückige Altbestände
<b>Buntspecht</b>	4	83.000	70.000	Karte 2	Totholzzeiger
<b>Waldkauz</b>	1	8.000	8.000	Karte 2	Anzeiger Altbestände
<b>Grünspecht</b>	Nahrungsgast	7.100	9.500		Anzeiger Altbestände

Wie bei den Freibrütern bestehen zwar für die Höhlenbrüter ebenfalls ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine erhebliche Störung. Die Verbotstatbestände können jedoch durch die Verlagerung der Rodung außerhalb der Brutzeiten vermieden werden. Durch die Rodung wird zwar eine Vielzahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ca. 60 ha zerstört. Da es sich jedoch bei allen Vogelarten um häufige Arten handelt, ihr Erhaltungszustand auf Populationsebene als gut bis sehr gut ist und umliegend ausreichend Waldlebensraum mit einer hohen Anzahl an Revieren vorhanden ist, wird sich der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht negative auf die lokalen Populationen auswirken. Damit ist gemäß § 44 (5) Punkt 3 BNatSchG der Verbotstatbestand nicht erfüllt, weil die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

**Für die Gilde der Höhlenbrüter werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 6).**

### Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Tabelle 6: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Europäischen Vogelarten (Gilde der Höhlenbrüter)

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstatbestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstatbestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstatbestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstatbestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle Vogelarten, die innerhalb der Eingriffsflächen brüten könnten.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit können empfindliche Arten erheblich gestört werden.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf 60 ha verloren. Artspezifisch liegen keine hohen Revierdichten vor.	Ja	Nein	Ja	Ja bleibt erhalten, weil Wald mit einer Vielzahl von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung, Anzahl der Lebensstätten bleibt ausreichend hoch	Nein		<b>Nein</b>

### Arten mit besonderem Schutzstatus

Waldlaubsänger  
(*Phylloscopus*  
*sibilatrix*)

Der Waldlaubsänger besiedelt geschlossene Hoch- und Niederwälder in verschiedenen Laub- und Mischwaldbeständen mit einem ausreichenden Angebot an Sing- und Anflugwarten und weitgehend freiem Stammraum mit Platz für die Singflüge der Männchen (TIEDEMANN 1971, QUELLE & TIEDEMANN 1972, QUELLE & LEMKE 1988, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991, HÖLZINGER 1999). Solche Bedingungen finden sich unter anderem in Naturwäldern oder nicht zu alten, naturnahen Wirtschaftswäldern. Dagegen werden reine Althölzer vom Hallenwaldtyp, strukturarme (gleichaltrige) Altersklassenwälder und sehr dichte Jungbestände gemieden. Die Waldstruktur scheint für die Habitatwahl ausschlaggebend zu sein (HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Als Bodenbrüter baut der Waldlaubsänger sein Nest aus Gras und Halmen am Waldboden, wo das Weibchen 6-7 Eier legt und diese 12-14 Tage bebrütet bevor die Jungvögel schlüpfen.

Der Waldlaubsänger ist in Deutschland ungefährdet, in Baden-Württemberg jedoch stark gefährdet. Gefährdungsursachen sind negative Einflüsse der Waldbewirtschaftung durch zu dichte und dunkle Waldbestände, intensive Forstwirtschaft mit großen Maschinen und zunehmendem Holzeinschlag (v. a. Brennholznutzung) während der Brutzeit (BAUER et al. 2016).

Im Untersuchungsgebiet kommt die Art mit 3 Brutpaaren nur in einer geringen Revierdichte vor, da die recht strukturarmen Bestände keine idealen Habitate für den Waldlaubsänger darstellen.

Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine erhebliche Störung. Sie können jedoch durch eine Verlagerung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden (s.u.). Es werden jedoch bau- und anlagebedingt drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden (s.u.).

**Für den Waldlaubsänger werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 7).**

### Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

CEF 1: Als vorgezogener Ausgleich müssen auf 10 ha (ca. 3 ha je verlustiges Revier) Waldlaubsängerfreundliche Habitatstrukturen (flächige Waldbereiche) geschaffen werden (Abbildung 4).



Abbildung 4: Habitatschema des Bruthabitats des Waldlaubsängers (aus „Die Vögel Baden- Württembergs“ Band 3.1 Singvögel 1 Seite 720, Abbildung 689)

Tabelle 7: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Waldlaubsänger

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstat- bestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstat- bestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstat- bestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstat- bestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit wird die Art erheblich gestört.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Betroffen sind strukturarme Bereiche, die eine relativ geringe Revierdichte aufweisen.	Ja	Nein	Ja	Nein, weil der Verlust von drei Revieren der wertgebenden Vogelart eine erhebliche Verschlechterung darstellt.	Ja	CEF 1	<b>Nein</b>

**Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Der Kuckuck ist ein Brutparasit von Frei- und Höhlenbrütern. Als Wirte nutzt er unter anderem Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden (LFU 2018).

Der Kuckuck ist in Deutschland auf der Vorwarnliste und in Baden-Württemberg stark gefährdet. Gründe für seinen Rückgang sind unter anderem Lebensraumverschlechterung in den Moorgebieten und in den weitläufigen, mit durchgewachsenen Hecken und Feldgehölzen bestückten Wiesengebieten durch Eutrophierung, Bodenverdichtung, Insektenverarmung etc., starker Rückgang von wichtigen Wirtsvogelarten, z. B. Baumpieper, Sumpfrohrsänger und Waldlaubsänger und klimatische Veränderungen (BAUER et al. 2016).

Im Untersuchungsgebiet wurde der Kuckuck rufend registriert, was ein Hinweis für Brutabsichten ist. Der Kuckuck bildet definitionsgemäß kein eigenes Brutrevier.

Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowie eine erhebliche Störung. Die Verbotstatbestände können jedoch durch eine Verlagerung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden kann (s.u.). Es werden jedoch bau- und anlagebedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, da er eine Vielzahl von Freibrütern parasitiert, die im Untersuchungsgebiet vorkommen. Da jedoch außerhalb der Eingriffsfläche genügend Reviere zu Verfügung stehen, auf die er ausweichen kann bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Für den Kuckuck werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 8).**

**Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Kuckuck

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstat- bestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstat- bestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstat- bestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstat- bestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit wird die Art erheblich gestört.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung gehen potenziell Fortpflanzungsstätten verloren. Betroffen sind Nester aller Vogelarten, die er parasitiert (alle Freibrüter bis maximal Größe einer Misteldrossel).	Ja	Nein	Ja	Ja, es verbleiben noch genügend alternative Freibrüter-Reviere im erweiterten Waldbereich.	Nein		<b>Nein</b>



**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüschern aus Dornsträuchern (BRANDL et al.1986, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991).

Der Neuntöter ist weder in Deutschland, noch in Baden-Württemberg auf der Roten Liste. Er ist jedoch eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Im Untersuchungsgebiet kommt der Neuntöter mit einem einzigen Brutpaar auf der alten Erddeponie vor, die mit ihren offenen Strukturen ein geeignetes Habitat darstellt. Die restlichen Bereiche des Untersuchungsgebiets bieten durch die geschlossenen Waldbestände keinen passenden Lebensraum. Auf dem Gelände der ehemaligen Nike-Station hat der Neuntöter jedoch eine besonders hohe Revierdichte.

Baubedingt besteht durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das jedoch durch Maßnahmen vermieden werden kann (s.u.). Auch eine erhebliche Störung kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (s.u.). Bau- und anlagebedingt wird auf dem Gelände der Erddeponie eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Da es sich jedoch um ein sekundäres, wenig bedeutsames Habitat handelt und das nahe gelegene Gelände der ehemaligen Nike-Station ein idealer Lebensraum mit hoher Revierdichte ist, wird der Verlust keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population haben.

**Für den Neuntöter werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 9).**

**Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Tabelle 9: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Neuntöter

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstatbestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstatbestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstatbestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstatbestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit wird die Art erheblich gestört.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung geht eine Fortpflanzungsstätte verloren.	Ja	Nein	Ja	Ja, der Wegfall eines Revieres in einem sekundären Habitat ist nicht populationsbeeinflussend	Nein		<b>Nein</b>

**Goldammer**  
**(*Emberiza citrinella*)**

Der Lebensraum der Goldammer sind offene, aber reich strukturierte Landschaften mit Wiesen, Hecken und Feldgehölzen. Sie besiedelt jedoch auch Grabenböschungen und Ufer mit vereinzelt Büschen und Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt (LFU 2018).

Die Goldammer ist in Deutschland ungefährdet, in Baden-Württemberg jedoch auf der Vorwarnliste. Gefährdungsursachen sind unter anderem Intensivierung der Landwirtschaft mit Nahrungsmangel (vor allem im Winter) und Brutverlusten, Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldraine, Böschungen, Ruderalflächen, starker Düngemittel- und Biozideinsatz (BAUER et al. 2016).

Im Untersuchungsgebiet kommt die Art nur auf der alten Erddeponie vor. Aufgrund der geringen Flächengröße ist sie mit nur einem Brutpaar vertreten.

Baubedingt bestehen durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und eine erhebliche Störung. Die Verbotstatbestände können jedoch durch Maßnahmen vermieden werden (s.u.). Bau- und anlagebedingt wird auf dem Gelände der Erddeponie eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Da es sich jedoch um ein sekundäres, wenig bedeutsames Habitat handelt, wird der Verlust keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population haben.

**Für die Goldammer werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 10).**

**Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Tabelle 10: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für die Goldammer

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstat- bestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstat- bestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstat- bestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstat- bestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit wird die Art erheblich gestört.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung geht eine Fortpflanzungsstätte verloren.	Ja	Nein	Ja	Der Wegfall eines Revieres in einem sekundären Habitat ist nicht populationsbeeinflussend.	Nein		<b>Nein</b>

**Baumpieper**  
**(*Anthus trivialis*)**

Der Baumpieper besiedelt insbesondere lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage (LFU 2018).

Der Baumpieper ist in Deutschland gefährdet und in Baden-Württemberg sogar stark gefährdet. BAUER et al. (2016) gibt als Gefährdungsursachen unter anderem Lebensraumverlust durch intensive Land- und Forstwirtschaft, Verlust von Randstrukturen durch intensive Nutzung oder Zuwachsen von extensiv genutzten Freiflächen und Heiden, zunehmender Biozideinsatz in Streuobstgebieten, allgemeine Veränderung der Vegetationsentwicklung durch Eutrophierung und insbesondere die Zunahme der Stickstoffeinträge über die Luft und den dadurch bedingten jahreszeitlich früheren, dichteren Bodenbewuchs an.

Im Untersuchungsgebiet kommt nur ein Brutpaar des Baumpiepers vor, da es stark vom Straßenverkehr verlärmert ist. Insbesondere die Autobahn wirkt sich deutlich aus. So sang der Baumpieper nicht auf der Habitat-typischeren Erddeponie, sondern weiter weg von der Autobahn westlich in einem Sturmwurf-geprägtem Waldteil.

Baubedingt besteht durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das jedoch durch Maßnahmen vermieden werden kann (s.u.). Eine erhebliche Störung kann ebenfalls vermieden werden (s.u.). Bau- und anlagebedingt wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört. Da die Art stark gefährdet ist und der Verlust des Lebensraum eine Verschlechterung der lokalen Population verursachen kann, muss durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ersatz geschaffen werden (s.u.). Damit kann der Verbotstatbestand jedoch vermieden werden.

**Für den Baumpieper werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst (Tabelle 11).**

**Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen**

VM 1: Zur Vermeidung des Tötungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 muss die Rodung außerhalb der Brutzeit stattfinden.

CEF 2: Im Stadtwald Pforzheim müssen vor dem Eingriff auf ca. 3 ha Fläche lichte und lückige Bestände geschaffen werden, sodass der Baumpieper dort Ersatzhabitate findet und der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 vermieden wird.

Tabelle 11: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 für den Baumpieper

Tatbestand BNatSchG	Prognose und Bewertung	Verbotstat- bestand erfüllt	Vermeidung möglich	Verbotstat- bestand erfüllt	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben	Verbotstat- bestand erfüllt	CEF möglich	Verbotstat- bestand erfüllt
§ 44 (1) 1 Fang, Verletzung, Tötung	Baubedingt besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 2 erhebliche Störung	Durch Rodungsarbeiten in der Brutzeit wird die Art erheblich gestört.	Ja	VM 1	Nein				<b>Nein</b>
§ 44 (1) 3 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Durch die Rodung geht ein Brutrevier verloren.	Ja	Nein	Ja	Nein, weil der Verlust von einem Revier der wertgebenden Vogelart eine erhebliche Verschlechterung darstellt.	Ja	CEF 2	<b>Nein</b>

**Weitere Arten mit besonderem Schutzstatus**

Fitis und Waldschnepfe wurden jeweils einmal rufend registriert. Bei der Nachsuche konnten jedoch keine Brutreviere nachgewiesen werden. Es handelt sich daher um Brutzeitnachweise. Brutreviere konnten jedoch innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht nachgewiesen werden. Die überwiegend jungen Bestände des Untersuchungsgebiets bieten Schwarzspecht, Rotmilan, Mauersegler, Rauchschwalbe und Wespenbussard keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Durch die Rodung der Wälder werden daher keine Individuen der sieben genannten Arten getötet, sie werden nicht erheblich gestört und Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden und werden somit nicht zerstört. Der Verlust des Nahrungshabitats wird keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben.

**Für Fitis, Waldschnepfe, Schwarzspecht, Rotmilan, Mauersegler, Rauchschwalbe und Wespenbussard werden durch das Vorhaben daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ausgelöst.**

## 4 Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge

### 4.1 Methodik

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist eine FFH-Anhang IV-Art und somit streng geschützt. Für ihn muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ist eine FFH-Anhang II-Art. Für sie ist zwar keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, sie wurde aber dennoch erhoben, da für sie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Vorprüfung sind in einem eigenständigen Bericht dargestellt (ö:konzept 2019).

Das Vorkommen der beiden Falterarten wurde an zwei Begangsterminen am 13.07.2017 und am 1.08.2017 geprüft. Erfasst wurden direkte Artnachweise sowie mögliche Habitate der Arten.

**Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Es wurden sowohl die Habitate der Falter, als auch der Raupen kartiert. Dies sind besonnte, wärmebegünstigte Ruderalflächen mit dem Vorkommen von Nachtkerzen, Königskerzen und Weidenröschen. Eine Raupensuche erfolgte anhand von Fraßspuren an den Raupenfutterpflanzen (Kleine Nachtkerze, Königskerze und Weidenröschen (verschiedene Arten)).

**Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

Als geeignete Habitate wurden Kombinationen von Brombeeren mit dem Vorkommen von blühenden Pflanzen wie Wasserdost, Weißen Doldenblütlern (Arzneibaldrian, Kleiner Holunder etc.) und anderen nektarreichen Falternahrungspflanzen im Untersuchungsgebiet gesucht. Zudem wurden fliegende Falter erfasst, die am 01.08.2017 ab 9:30 Uhr morgens zu finden waren.

## 4.2 Ergebnisse

### **Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Es konnten nur wenige mögliche Habitat-Flächen gefunden werden (Abbildung 5). Die Pflanzenarten konnten überwiegend rund um den Autobahnanschluss gefunden werden. Die Verbreitung war meist außerhalb des Waldes und des Untersuchungsgebietes auf Straßenränder beschränkt und durch die dortige Straßenrandpflege gefördert. Daneben gab es zwei kleine Stellen mit Habitatpflanzen an der offenen Erddeponie und an einem breiteren Waldweg.

Es konnten keinerlei Fraßspuren an möglichen Futterpflanzen der Art festgestellt werden. Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gefunden werden.



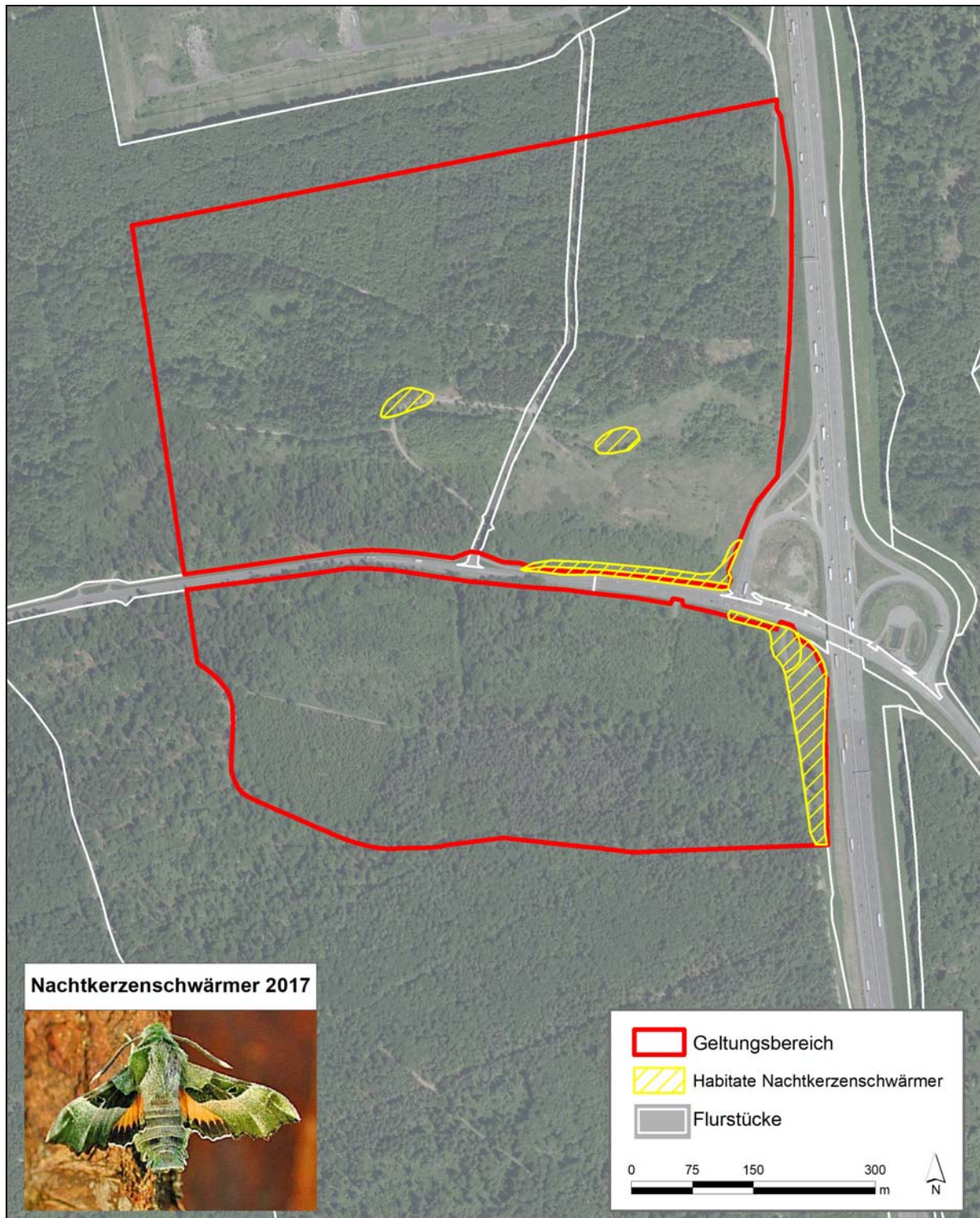


Abbildung 5: Potentielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers

**Spanische Flagge  
(*Euplagia  
quadripunctaria*)**

Die Habitate der Art finden sich im Untersuchungsgebiet an allen lichterem Waldwegen sowie an lichten Stellen im Wald. Am 01.08.2017 konnten an 17 Stellen 1 bis 3 Falter angetroffen werden. Die Art kommt somit häufig vor. Die Falter besiedeln das Gebiet

entlang aller lichten Waldwege und auch lichte Stellen im Wald werden befliegen (Abbildung 6).

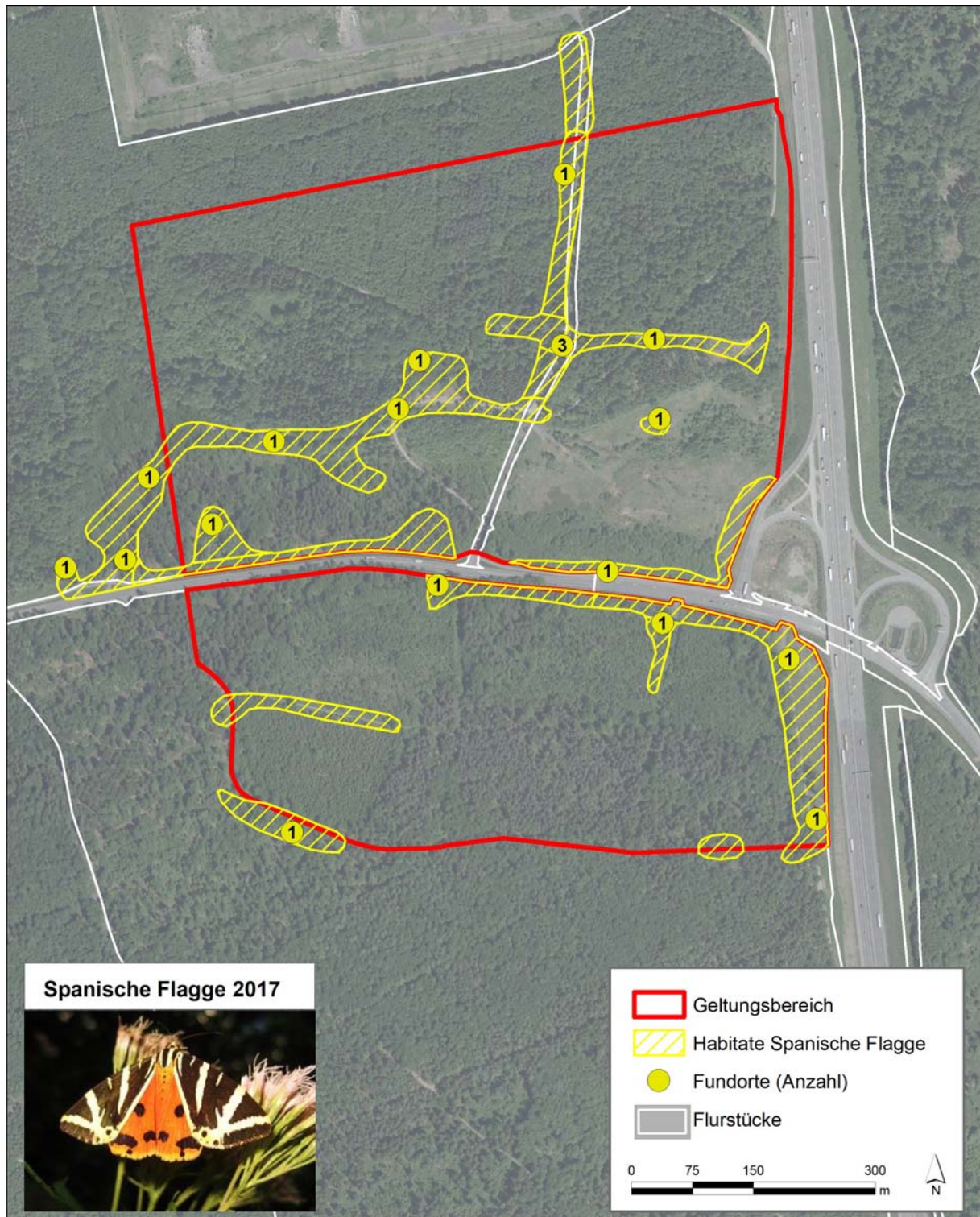


Abbildung 6: Habitate und Fundorte der Spanischen Flagge

**Zusammenfassung** Der **Nachtkerzenschwärmer** als Anhang IV-Art konnte im Untersuchungsgebiet nicht

festgestellt werden. Es fehlt an Habitaten. Das Untersuchungsgebiet ist vermutlich nicht wärmebegünstigt genug für ein Vorkommen. Da die Art nicht vorkommt, entfällt die Prüfung der Verbotstatbestände.

Die **Spanische Flagge** profitiert von der blütenreichen Saumvegetation an lichten Waldwegen. Zusammen mit untersonnten Waldbereichen, in denen die Brombeere häufig vorkommt, sind das ideale Habitatbedingungen. Es handelt sich jedoch um kein besonders relevantes Vorkommen. Die Art ist in Baden-Württemberg weit verbreitet. Da die Spanische Flagge eine Art des Anhangs II der FFH-RL ist, ist sie nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Für die beiden Schmetterlingsarten entfällt daher die Prüfung der Verbotstatbestände.

## 5 Sonstige Arten

Während der Art-Kartierungen wurden folgende Tagfalter beobachtet: Kleiner Kohlweißling, C-Falter, Kleiner Fuchs, Aurorafalter, Zitronenfalter, Weißbindiges Wiesenvögelein (Rote Liste Baden-Württemberg 3 „gefährdet“) Abbildung 7), Großes Ochsenauge.



Abbildung 7: Weißbindiges Wiesenvögelein im Juni 2015 auf der Erddeponie

Sonstige zufällig angetroffene Arten sind Wollschweber, Nagelfleck, Blindschleiche, Bergmolch, Wildschwein, und Reh.

## 6 Fazit

Da es sich bei den meisten Brutvögeln um häufige Waldarten handelt, die auch in den angrenzenden Waldbeständen stabile Populationen haben, sind sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sieben der 12 Arten mit besonderem Schutzstatus nutzen das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat. Das Vorhaben wird sich auch auf ihre Populationen nicht negativ auswirken. Die übrigen fünf planungsrelevanten Arten (Waldlaubsänger, Neuntöter, Kuckuck, Goldammer und Baumpieper) haben zwar Brutreviere im Vorhabengebiet. Neuntöter, Kuckuck und Goldammer sind jedoch nur in sehr geringen Brutdichten vertreten und haben in den angrenzenden Beständen stabile Populationen, sodass der Habitatverlust keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben wird. Die weniger stabilen Populationen von Waldlaubsänger und Baumpieper sind jedoch durch den Habitatverlust stärker betroffen. Dieser kann in den angrenzenden Waldbeständen im Voraus ausgeglichen werden (CEF-Maßnahmen).

Durch das Vorhaben werden für die Artengruppe der Vögel daher keine Verbotstatbestände ausgelöst. Um das Tötungsverbot zu vermeiden müssen die Rodungsarbeiten jedoch außerhalb der Brutzeiten stattfinden. Für den Waldlaubsänger und den Baumpieper müssen zudem im Vorfeld des Eingriffs in den angrenzenden Waldbeständen Ersatzhabitate geschaffen werden um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es werden daher auch keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Spanische Flagge ist keine Art des Anhangs IV der FFH-RL und ist somit nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Ergebnisse der Artuntersuchungen werden jedoch für die FFH-Vorprüfung heran gezogen.

**Für die Artengruppen der Vögel und Schmetterlinge werden durch die Rodung des Waldgebiets keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ausgelöst.**

Da aktuell noch keine detaillierten Planungen des Gewerbegebiets vorliegen und die anlagebedingten Auswirkungen daher nur teilweise und betriebsbedingten Auswirkungen gar nicht in die Prüfung einbezogen werden konnten, ist das Ergebnis als vorläufig anzusehen. Für einen Vergleich mit der Alternative „Klapfenhardt“ kann das Ergebnis jedoch herangezogen werden. Dennoch ist eine vollständige saP unter Berücksichtigung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im weiteren Verfahren notwendig.

## 7 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BRANDL, R., LÜBCKE, W. & W. MANN (1986): Habitatwahl beim Neuntöter *Lanius collurio*. – J. Ornithol. 127: 69-79.

GLUTZ VON BLUTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas.12/II: Passeriformes (3.Teil). Aula Verlag Wiesbaden.

HAGEMEIJER, E. J. M. & M. J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. T. & A. D. Poyser, London.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart (Hohenheim).

LFU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten; <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

ö:konzept (2019): Geplantes Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ der Stadt Pforzheim. Natura 2000-Vorprüfung, unveröffentlicht

QUELLE, M. & W. LEMKE (1988): Strukturanalyse von Waldlaubsängerrevieren (*Phylloscopus sibilatrix*) in Westfalen. Charadrius, 24(3): 196 – 213.

QUELLE, M. & G. TIEDEMANN (1972): Strukturanalyse von Waldlaubsängerrevieren im Raum Bielefeld. Abhandlungen aus dem Landesmuseum für Naturkunde zu Münster in Westfalen, 34. Jahrgang, Heft 4.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

TIEDEMANN, G. (1971): Zur Ökologie und Siedlungsdichte des Waldlaubsängers (*Phylloscopus sibilatrix*). Vogelwelt, 92: 8 – 17